



**Ordentliche Hauptversammlung
der
PrimaCom AG, Mainz**

- Wertpapier-Kenn-Nr. 625 910 -
- ISIN DE0006259104 -

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Donnerstag, dem 28. August 2008, um 10.00 Uhr im Bürgerhaus Mainz-Lerchenberg, Hebbelstraße 2, 55127 Mainz-Lerchenberg**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Sollte die Tagesordnung an diesem Tag nicht abschließend behandelt werden können, wird die Hauptversammlung am Freitag, dem 29. August 2008, um 10.00 Uhr an derselben Stelle fortgesetzt.

Sobald feststeht, ob die Hauptversammlung am 29. August 2008 fortgesetzt werden wird, werden wir die Aktionäre hierüber im Internet unter www.primacom.de informieren. Diese Information kann ab demselben Zeitpunkt bis zum 29. August 2008, 15 Uhr, auch telefonisch bei der 24-Stunden Service-Hotline 0800 - 1003502 aus dem deutschen Festnetz kostenfrei abgerufen werden.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PrimaCom AG zum 31. Dezember 2007 mit dem Lagebericht des Vorstands (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches) und dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der PrimaCom AG zum 31. Dezember 2007 und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007.**

Hinweis: Der festgestellte Jahresabschluss der PrimaCom AG zum 31. Dezember 2007 mit dem Lagebericht des Vorstands (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches) und dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 sowie der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss der PrimaCom AG zum 31. Dezember 2007 und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007 liegen von der Bekanntmachung dieser Einberufung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme aus und stehen auch im Internet unter www.primacom.de zum Download zur Verfügung. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Bestellungen bitten wir zu richten an PrimaCom AG, Stichwort: - Hauptversammlung -, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2007 für diesen Zeitraum zu entlasten.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2007 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Gemäß §§ 96, 101 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Das Amtsgericht Mainz hat mit Beschluss vom 22. Januar 2008 als Ersatz für ein ausgeschiedenes „A-Mitglied“, ein ausgeschiedenes „B-Mitglied“ und zwei ausgeschiedene „C-Mitglieder“ des Aufsichtsrats die Herren Robert E. Fowler III, Scott Lanphere und Machiel Papousek sowie Frau Clare McKeeve zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Das Amt der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Neuwahl und der Annahme des Amtes durch die an ihrer Stelle neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus haben die Herren Dr. Mathias Hink („B-Mitglied“ des Aufsichtsrats) mit Schreiben vom 8. Juli 2008, Markus Straub („A-Mitglied“ des Aufsichtsrats) mit Schreiben vom 11. Juli 2008 und Harald Petersen („B-Mitglied“ des Aufsichtsrats) mit Schreiben vom 11. Juli 2008, ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2008 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt

- als „A-Mitglieder“ des Aufsichtsrats Frau Clare McKeeve, Manager bei Aletheia Partners (Großbritannien), Cobham, Surrey, Großbritannien, und Herrn Peter Würtenberger, Manager bei der Axel Springer AG, der Welt Gruppe und der Berliner Morgenpost, Berlin, zur Wahl vor.

Die Bestellung der „A-Mitglieder“ erfolgt jeweils bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

- als „B-Mitglieder“ des Aufsichtsrats Herrn Machiel Papousek, Executive Director bei Drakon Management Services BV (Niederlande), Zuiderwoude, Niederlande, Herrn David Elstein, Manager bei DCD Media plc (London), London, UK, und Herrn Neal Duquemin, Manager bei Nerine International Holdings Ltd. (Guernsey), St. Martins, Guernsey, zur Wahl vor.

Die Bestellung der „B-Mitglieder“ erfolgt jeweils bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

- als „C-Mitglieder“ des Aufsichtsrats Herrn Robert E. Fowler III, Manager bei der Escaline S.à r.l. (Luxemburg), West Hartford, Connecticut, USA, und Herrn Scott Lanphere, Manager bei Aletheia Partners (Großbritannien), Cobham, Surrey, Großbritannien, zur Wahl vor.

Die Bestellung der „C-Mitglieder“ erfolgt jeweils bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind wie folgt Mitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- David Elstein: Mitglied des Board of Directors von Box TV Ltd, Done and Dusted Ltd, West Park Pictures Ltd, Prospect Pictures Ltd, September Films Ltd, NBD Ltd, Luther Pendragon Holdings Ltd, XSN plc (zukünftig Marine Track Holdings Ltd), Screen Digest Ltd, Kingsbridge Capital Advisors Ltd.
- Robert E. Fowler III: Keine.
- Scott Lanphere: Keine.
- Clare McKeeve: Keine.
- Machiel Papousek: Vorsitzender des Board der NexWave Inc., USA; Mitglied des Supervisory Board der iRex Technologies BV, Niederlande.
- Neal Duquemin: Mitglied des Board of Directors bei
 - Abbey Road Maple Limited,
 - Alethea Capital Partners Limited,
 - Altius Associates GP Limited,
 - Aras Trust Company Limited,
 - Augentius Group Limited, Augentius Fund Administration (Guernsey) Limited,
 - BBOF II SLP GP Limited, BBOF III Scottish GP Limited, BBOF III SLP GP Limited,
 - Brockton Capital Fund I GP (Cayman) Limited, Brockton Capital I (Buckingham Gate 1) Limited, Brockton Capital I (Buckingham Gate 2) Limited, Brockton Capital I (Buckingham Gate 3) Limited, Brockton Capital I (Serviced Apartments) Holdings Limited, Brockton Capital I (Tenenbaum) Limited, Brockton Capital I (Guernsey Curzon Overriding Lease) Limited, Brockton Capital I (Guernsey Curzon Head Lease) Limited, Brockton Capital Fund I GP (Guernsey) Limited, Brockton Capital I (Curzon Ground Company) Limited, Brockton Capital I (56 CSML) Limited, Brockton Capital I (Norman) Limited, Brockton Capital I (Real Pubs) Limited,
 - Brookland Enterprise Limited,
 - Cameron & Cameron Trust Company Limited,

- Caterpillar Property Limited, Caterpillar Property Holdings Limited,
- C&D Consulting Limited,
- Conduit Street Restaurants Ovest Limited, Conduit Street Restaurants Ovest 1 Limited,
- Continuum Insurance Company PCC Limited,
- Drago Real Estate Partners Limited,
- EFG CI Trust Company Limited,
- Face Value Limited,
- Fiduciary Group International Limited,
- Finch Asset Management (Bermuda) Limited, Finch Guernsey Limited,
- Gems Trustees Limited,
- Hachi Limited,
- Helix Partners Fund,
- Indosuez Trust Services Limited,
- Johnny Walker House (63 SJS) 1 Limited, Johnny Walker House (63 SJS) 2 Limited,
- Jordan Woods Holdings Limited,
- Kemble Water International Holdings Limited,
- Kingsbridge Capital Management GP Limited,
- Latimer Cayman 1 Limited,
- Larem Management Limited, Larem Trustees Limited,
- Leigh Management Limited,
- Lincoln Trust Company Limited,
- Lion Capital (Guernsey) Limited, Lion Capital (Guernsey) II Limited, Lion/Latimer GP II (Cayman) Limited, Lion/Latimer GP II (Guernsey) Limited, Lion/Silk Investments Holdings Limited, Lion/Silk Investments Limited,
- MEIF II Guernsey GP Limited, MEIF Guernsey GP Limited, MEIF II Ports (Guernsey) Limited, MIDF Guernsey GP Limited, MEIF III Guernsey GP Limited,
- Minerva Capital Limited,
- Missinabi Corporation,
- Multi Strategy Phoenix Fund Ltd,
- Nerine Fund Administrators Limited, Nerine Nominees Limited, Nerine Trust Company (BVI) Limited, Nerine Trust Company Limited,
- Norman Limited,
- NovaSage Incorporations (BVI) Limited,
- Oakdene Limited,
- Obelisk Directors Limited, Obelisk International Trust Company (Guernsey) Limited, Obelisk Nominees Limited, Obelisk Secretaries Limited,
- Poppy Property Limited, Poppy Property Holdings Limited, Poppy (Trowbridge) Limited, Poppy (Trowbridge) Holdings Limited, Poppy (Trafford) Limited, Poppy (Trafford) Holdings Limited, VC (CI) Holdings Limited, VC Offshore Limited, Vision Capital (General Partner Holdings) Limited, Vision Capital GP Holdings Limited, Vision Capital Sub Holdings Limited, VCI (General Part-

ner) Limited, VCP IV (GP) Limited, VCP V-A GP (CI) Limited, VCP V-B (GP) Limited, VCP V-A (General Partners) Limited, VCP V-A GP (Guernsey) Limited, Vision Capital Partners VI E GP Limited, VCP VI (GP) Limited, VCP VI GP (Guernsey) Limited, VCP VI A-R GP Limited, VCP VI A General Partner Limited, VCP VI GP Limited, VCP VI B GP Limited, VCP VI S GP Limited, VCP VI E GP Limited, VCP VI E GP (Guernsey) Limited, VCP VI B GP (Guernsey) Limited, VCP VI S GP (Guernsey) Limited, VCP VII GP Limited, VCP VII GP (Guernsey) Limited,

- Rapier Holdings Limited,
- Real Pubs Properties Limited,
- SCS Trust Company Limited,
- Smiths Property Limited, Smiths Property Holdings Limited,
- Somerset Mills Limited,
- Stove Acquisition Company, Stove Merger Company,
- Temple Trust Limited,
- The Finch Fund Limited, The Finch Neutral Plus Fund Limited,
- Torteval Trust Company Limited,
- TT Holdco Limited,
- Wanger Fields Limited,
- Woodleigh Limited,
- Wrenbury Investment Limited,
- 7L Equity Partners (EE) Limited

- Peter Würtenberger: Mitglied im Board des Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., Beirat der Marketing Task Force der Stadt Hamburg.

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag des Aufsichtsrats für die von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats nicht gebunden.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapital gemäß § 5 Absätze 6, 7 und 8 der Satzung sowie die Aufhebung der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 5 Absätze 4 c), d) und e) der Satzung

Die Satzung der PrimaCom AG sieht in § 5 Absatz 6 ein Bedingtes Kapital II, in § 5 Absatz 7 ein Bedingtes Kapital III und in § 5 Absatz 8 ein Bedingtes Kapital IV vor. Das Bedingte Kapital II diente der Sicherung von Bezugsrechten, die im Rahmen der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 5. Juni 2002 ausgegeben werden sollten. Das Bedingte Kapital III diente der Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 14. März 2006 ausgegeben wurden. Das Bedingte Kapital IV diente der Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6. Juni 2007 ausgegeben wurden. Da diese bedingten Kapitalien nunmehr funktionslos sind, sollen sie aufgehoben werden. § 192 Absatz 4 AktG steht dieser Aufhebung nicht entgegen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung der PrimaCom AG am 14. März 2006 zu Punkt 3 der damaligen Tagesordnung wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu EUR 20.805.573,95 (in Worten: Euro zwanzig Millionen achthundertfünftausend fünfhundertdreundsiebzig 95/100) auszuschließen, um an die Inhaber der Series B Notes gegen Sacheinlage der aus den Series B Notes resultierenden Forderungen Aktien auszugeben (§ 5 Absatz 4 c) der Satzung). Ferner wurde durch Beschluss der Hauptversammlung der PrimaCom AG am 14. März 2006 zu Punkt 4 der damaligen Tagesordnung der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu EUR 4.243.722,61 (in Worten: Euro vier Millionen zweihundertdreundvierzigtausend siebenhundertzweiundzwanzig 61/100) auszuschließen, um gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft aus Bonusvereinbarungen und einer Aufhebungsvereinbarung mit amtierenden oder ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Aktien auszugeben (§ 5 Absatz 4 d) der Satzung). Weiterhin wurde durch Beschluss der Hauptversammlung der PrimaCom AG am 14. März 2006 zu Punkt 5 der damaligen Tagesordnung der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.530.000 (in Worten: Euro eine Million fünfhundertdreißigtausend) auszuschließen, um gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft aus Bonusgewährung zugunsten amtierender oder ausgeschiedener Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft Aktien auszugeben. Der Ausgabebetrag der Aktien muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an den letzten zehn Tagen vor dem Beschluss des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals entsprechen (§ 5 Absatz 4 e) der Satzung). Der Gegenstand der Ermächtigung zu § 5 Absatz 4 c) ist entfallen. Von den Ermächtigungen gemäß § 5 Absätze 4 d) und e) wurde Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das Folgende zu beschließen:

§ 5 Absätze 4 c), d) und e) sowie § 5 Absätze 6, 7 und 8 der Satzung werden ersatzlos aufgehoben. Das Semikolon am Ende von § 5 Absatz 4 b) wird durch einen Punkt ersetzt.

6. Beschlussfassung über die Schaffung der Möglichkeit in der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken und die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ermächtigen, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Im Sinne einer auch durch den Corporate Governance Kodex geforderten Straffung der Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, in der Satzung nach § 20 Absatz 2 einen neuen Absatz 3 einzufügen, der wie folgt lautet:

„(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Zeitpunkt für den Schluss der Aussprache und für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte bestimmen.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Folgende zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum Ablauf des 27. Februar 2010.

- b) Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, so legt der Vorstand einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) fest. Im Falle der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen ermittelt. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot. Im Fall einer Angebotsanpassung tritt an seine Stelle der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung. Sofern die Anzahl der angedienten Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre auch wie folgt zu verwenden:

(1) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren

Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

- (2) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten (einschließlich Aktionären der Gesellschaft) gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran, angeboten und auf diese übertragen werden, sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für die eigenen Aktien zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist.
 - (3) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte (einschließlich Aktionäre der Gesellschaft) veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden, den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). Insgesamt dürfen die aufgrund der Ermächtigungen unter dieser Ziffer verwendeten Aktien, die in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nahe am Börsenpreis) ausgegeben wurden, 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden.
 - (4) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen nachgeordneten Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und gewährt werden (Belegschaftsaktien).
- d) Die Ermächtigungen unter lit. c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
 - e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) Ziffer (2) bis (4) verwendet werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 7 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien) gemäß §§ 71 Absatz 1 Ziffer 8 i. V. m. 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

In Punkt 7 der Tagesordnung wird die PrimaCom AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die gebotene Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den durchschnittlichen Schlusskurs einer Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre auch zu den folgenden Zwecken verwendet werden:

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Anpassung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der PrimaCom-Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Der Beschlussvorschlag enthält ferner die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von PrimaCom-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Schließlich wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien für Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbunden nachgeordneten Unternehmen stehen, oder zur Bedienung von solchen Personen eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diese Zwecke verfügt die Gesellschaft gegebenenfalls über genehmigte und bedingte Kapitalien bzw. schafft solche gegebenenfalls zusammen mit der entsprechenden Ermächtigung neu. Zum Teil wird auch bei Einräumung der Optionsrechte die Möglichkeit eines Barausgleichs vorgesehen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Ähnlich liegt es in den Fällen, in denen Mitarbeitern als Vergütungsbestandteil Erwerbsrechte auf Aktien der PrimaCom AG eingeräumt werden. Dort kann außerdem durch die Verwendung erworbener eigener Aktien das sonst unter Umständen bestehende Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Hinweis: Der Bericht des Vorstands der Gesellschaft, der vorstehend vollständig abgedruckt ist, liegt vom Tag der Bekanntmachung dieser Einberufung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme aus und steht auch im Internet unter www.primacom.de zum Download zur Verfügung. Eine Abschrift des Berichts wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt. Bestellungen bitten wir zu richten an PrimaCom AG, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz.

8. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

Mit Schreiben vom 31. März 2008 hat KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, ihre Bereitschaft erklärt, Konzernabschlussprüfer der PrimaCom AG für das Geschäftsjahr 2008 zu werden.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags mit der Omega I S.à r.l., Luxemburg, als Obergesellschaft

Die PrimaCom AG als Untergesellschaft und die Omega I S.à r.l. als Obergesellschaft haben am 14. Juli 2008 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungsvertrags zuzustimmen.

Der Beherrschungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

Beherrschungsvertrag

zwischen

Omega I S.à r.l.

einer Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 127931 ("**Omega**")

und

PrimaCom AG

einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mainz, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz, unter Registernummer HRB 7164 (die "**Gesellschaft**")

§ 1

Leitung der Gesellschaft durch Omega

- (1) Die Gesellschaft unterstellt hiermit Omega die Leitung ihres Unternehmens. Omega ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften dem Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens verbindliche Weisungen zu erteilen. Omega ist nicht berechtigt, den Vorstand der Gesellschaft anzuweisen, diesen Vertrag zu ändern, ihn fortzuführen oder ihn zu beenden.
- (2) Weisungen an die Gesellschaft werden durch die gesetzlichen Vertreter der Omega erteilt. Weiterhin sind zur Erteilung von Weisungen auch diejenigen Personen berechtigt, die der Gesellschaft von Omega zuvor schriftlich als Weisungsberechtigte benannt worden sind.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft ist nach Maßgabe von Absatz (1) verpflichtet, die Weisungen der Omega zu befolgen. Dem Vorstand der Gesellschaft obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- (4) Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Omega ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung gilt erstmals für den gesamten sonst entstehenden Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Die Verpflichtung der Omega gemäß § 2 Absatz (1) wird am letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft (jeweils ein "**Geschäftsjahr**") fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem gemäß §§ 352, 353 HGB zu bestimmenden Zinssatz (derzeit 5 % p.a.) zu verzinsen.

§ 3

Angemessener Ausgleich

- (1) Während der Laufzeit dieses Vertrages garantiert Omega den außenstehenden Aktionären der Gesellschaft (die "**Außenstehenden Aktionäre**") als angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr die Zahlung einer wiederkehrenden Geldleistung (der "**Ausgleich**"). Der Ausgleich errechnet sich aus einem garantierten Bruttogewinnanteil in Höhe von Euro 0,71 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft (die "**Stückaktie**") reduziert um
 - (i) die hypothetische Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (zu dem für das betreffende Geschäftsjahr relevanten Satz), welche die Gesellschaft auf den Anteil des garantierten Bruttogewinnanteils, der mit deutscher Körperschaftsteuer belastet ist, zu zahlen hätte; zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist der gesam-

te garantierte Bruttogewinnanteil mit 15% deutscher Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag belastet, so dass sich der Bruttogewinnanteil – unter Berücksichtigung der steuersenkenden Wirkungen aus steuerlichen Verlustvorträgen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – um Euro 0,06 auf Euro 0,65 je Stückaktie reduzieren würde;

- (ii) eine etwaige von der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr aus dem Bilanzgewinn ausgezahlte Dividende je Stückaktie (ggf. zuzüglich der von der Gesellschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie
- (iii) eine ggf. auf den Ausgleich entfallende und einzubehaltende Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Der Ausgleich wird erstmalig für das Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Zahlung des Ausgleichs wird jeweils am Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft fällig, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das zuvor abgelaufene Geschäftsjahr beschließt.

- (2) Sofern dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres endet oder die Gesellschaft während der Dauer dieses Vertrages ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich *pro rata temporis*.
- (3) Sollte die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages Maßnahmen durchführen, die sich auf die diesem Vertrag zugrunde liegende Berechnung des Ausgleichs auswirken (z.B. Kapitalmaßnahmen oder Zahlung einer Sonderdividende), wird Omega den Ausgleich nach billigem Ermessen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse anpassen.
- (4) Sofern nach Einleitung eines Spruchverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 SpruchG ein höherer Ausgleich als brutto Euro 0,71 gerichtlich festgesetzt wird oder sich Omega gegenüber einem Außenstehenden Aktionär in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung eines Ausgleichs von mehr als brutto Euro 0,71 verpflichtet, können die Außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bezogenen Ausgleichs verlangen.

§ 4

Angebot zum Erwerb von Aktien

- (1) Omega bietet hiermit gemäß § 305 AktG jedem Außenstehenden Aktionär an, auf entsprechendes Verlangen seine Stückaktien gegen eine Barabfindung in Höhe von Euro 7,72 (die "**Abfindung**") je Stückaktie zu erwerben.

Das Abfindungsangebot von Omega ist befristet und endet automatisch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister der Gesellschaft gemäß § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Eine Verlängerung der Frist gemäß § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt; in diesem Fall endet das Abfindungsangebot dann zwei Monate nach dem Tag, an dem die gerichtliche Ent-

scheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Die Annahme des Abfindungsangebots ist für die Außenstehenden Aktionäre provisions- und spesenfrei. Die weiteren Einzelheiten des Abfindungsangebots sowie dessen Abwicklung wird Omega in den Gesellschaftsblättern der Gesellschaft bekannt geben.

- (2) Jeder Außenstehende Aktionär, der das Abfindungsangebot bis zum 45.-ten Kalendertag (einschl.) nach dem Tag annimmt, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister der Gesellschaft gemäß § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, erhält von Omega zusätzlich zu der Abfindung eine einmalige freiwillige Sonderzahlung in Höhe von Euro 1,18 (die "**Sonderzahlung**") je Stückaktie.
- (3) § 3 Absatz (3) gilt für die Höhe der Abfindung und die Sonderzahlung entsprechend. § 3 Absatz (4) gilt für die Höhe der Abfindung entsprechend; allerdings steht einem Außenstehenden Aktionär, der die Sonderzahlung gemäß § 4 Absatz (2) erhalten hat, ein Anspruch auf Ergänzung der erhaltenen Abfindung nur insoweit und nur in der Höhe zu, in welcher der Ergänzungsanspruch (einschließlich hierauf zu zahlenden Zinsen gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG) den Betrag der Sonderzahlung übersteigt.

§ 5

Wirksamwerden; Dauer; Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, sobald die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - (a) Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft;
 - (b) Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft mit mindestens 75% des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals;
 - (c) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Omega mit mindestens 75% des bei Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals; sowie
 - (d) Eintragung des Bestehens dieses Vertrages in das Handelsregister der Gesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei schriftlich zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Omega ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, sofern sie an der Gesellschaft mit weniger als 75% des Grundkapitals beteiligt oder zur Ausübung von weniger als 75% der Stimmrechte berechtigt ist.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages insgesamt oder teilweise unwirksam oder nicht anwendbar ist oder werden wird, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder anwendbaren Be-

stimmungen eine anders lautende Bestimmung zu vereinbaren, die dem, was in rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht mit der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung bezweckt worden ist, am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke in diesem Vertrag.

- (4) Die englische Fassung dieses Vertrages dient nur als Übersetzung; ausschließlich verbindlich ist für beide Vertragsparteien die deutsche Fassung dieses Vertrages.

Hinweis: Die im Folgenden genannten gesetzlich erforderlichen Unterlagen liegen von der Bekanntmachung dieser Einberufung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme aus und stehen auch im Internet unter www.primacom.de zum Download zur Verfügung:

- Beherrschungsvertrag zwischen PrimaCom AG und der Omega I S.à r.l. vom 14. Juli 2008
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der PrimaCom AG und der Geschäftsführung der Omega I S.à r.l. gemäß § 293a AktG über den Beherrschungsvertrag vom 14. Juli 2008 einschließlich der gutachtlichen Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zur Ermittlung des Unternehmenswerts der PrimaCom AG zum 29. August 2008 vom 14. Juli 2008 sowie zur Höhe des angemessenen Ausgleichs im Sinne des § 304 AktG und der angemessenen Abfindung im Sinne des § 305 AktG
- Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Vertragsprüfers LKC TREUBEG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Grünwald, gemäß § 293e AktG über die Prüfung des Beherrschungsvertrages zwischen der PrimaCom AG und der Omega I S.à r.l. vom 16. Juli 2008
- Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) und Lageberichte sowie Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der PrimaCom AG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007
- Jahresabschluss der Omega I S.à r.l. für das Rumpfgeschäftsjahr 2007. Die Omega S.à r.l. wurde erst im Jahre 2007 gegründet, sodass keine weiteren Jahresabschlüsse existieren.
- Konzernabschlüsse der Escaline S.à r.l. für die Geschäftsjahre 2006 und 2007.
- Konzernabschluss der Orion Cable GmbH für das Geschäftsjahr 2007 (mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2006).

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Bestellungen bitten wir zu richten an PrimaCom AG, Stichwort: - Hauptversammlung -, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 23.762.036 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 23.762.036 Stimmrechte bestehen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 7. August 2008 beziehen. Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und sind bei der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 21. August 2008 (24:00 Uhr) (Zugang) bei der folgenden, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle einzureichen:

Computershare HV-Services AG
Hansastr. 15
80686 München
Telefax: 089-309037-4675

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Jeder Aktionär kann eine natürliche oder juristische Person ebenso zu seinem Stimmrechtsvertreter bestellen wie ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung. Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Diese Stimmrechtsvertreter werden entsprechend den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen, sofern sie nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einem anderen Stimmrechtsvertreter im Sinne von § 135 Absatz 9 AktG erteilt werden, satzungsgemäß schriftlich ausgestellt und übermittelt werden. Die notwendigen Informationen und Unterlagen hierzu erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG

Gegenanträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

PrimaCom AG
- Hauptversammlung -
An der Ochsenwiese 3
55124 Mainz
Telefax: 06131-944 549

E-Mail: hauptversammlung2008@primacom.de

Bis spätestens zum Ablauf des 13. August 2008 unter vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärserschaft des Antragstellers den anderen Aktionären im Internet unter www.primacom.de unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 13. August 2008 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Mainz, im Juli 2008

PrimaCom AG
Der Vorstand